



Datum: 16.07.2013 Nr.: 29

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“	839
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“	851
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“	866
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“	878
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Geoscience“	894
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Geography“	902
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u>	
Zweite Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS)	910
<u>Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:</u>	
Verlust eines Siegels der Bergischen Universität Wuppertal	937

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012, der Medizinischen Fakultät vom 25.02.2013, der Fakultät für Chemie vom 06.02.2013 und der Fakultät für Physik vom 19.12.2012 sowie nach Beschluss des Senats vom 10.04.2013 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ am 07.05.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang
„Molekulare Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze an die zugangsberechtigten

Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in den molekularen Biowissenschaften, der Zellbiologie, der Biochemie, der Biophysik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 120 Credits in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat; die Zugangsberechtigung erlischt, falls nicht bis zum 01.04. eines Jahres wenigstens 150 Credits nachgewiesen wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ²Das Ergebnis der bislang vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen wird anstelle des Ergebnisses der Bachelor-Prüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Programmausschuss. ²Voraussetzung der

fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Biologie, Biochemie, Biophysik, Chemie oder Medizin oder einem anderen experimentellen naturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von wenigstens 90 Credits, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 40 Credits in theoretischen und praktischen Grundlagen der Biologie, Chemie und Physik.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweisen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- g) UNlcert: mindestens Niveaustufe III.
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung zu erbringen.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines

gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-/Promotionsstudiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-/Promotionsstudiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Geschäftsstelle des Studiengangs eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls als Kopie beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bislang vorliegenden Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 120 Credits und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) die schriftliche Darlegung des eigenen wissenschaftlichen Interesses; sofern noch kein Bachelorabschluss vorliegt, sind insbesondere die derzeitigen wissenschaftlichen Leistungen im Studium darzulegen;
- e) die schriftliche Darlegung der Motivation;

- f) gegebenenfalls zwei Empfehlungsschreiben;
- g) optional Nachweis weiterer Unterlagen, die eine besondere Eignung zu belegen vermögen, insbesondere das Ergebnis des Graduate Record Examination-Tests in „Biochemie, Zell- und Molekularbiologie“;
- h) zwei Lichtbilder;
- i) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master- oder Promotionsstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

²Die Unterlagen sind im Falle der Zulassung vor der Einschreibung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs in Form beglaubigter Abschriften einzureichen oder im Original vorzulegen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch den Programmausschuss zu gewähren.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die Auswahlkommission des internationalen Master-/Promotionsstudiengangs „Molekulare Biologie“ ist der nach § 11 der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) in der jeweils gültigen Fassung gebildete Programmausschuss „Molekulare Biologie“; dieser ist für alle Aufgaben nach der vorliegenden Ordnung zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung einem anderen Gremium zugewiesen sind; er ist insbesondere zuständig für:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen sowie Vorauswahl für die Teilnahme an Eignungstest und Auswahlgesprächen,
- c) Durchführung des Eignungstests gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(2) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung werden Kommissionen für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang gebildet. Aufgaben der Kommissionen sind die Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8, die Bewertung des Auswahlgesprächs und die Abgabe einer Empfehlung für die Zulassung oder Ablehnung.

(3) ¹Einer Kommission gehören wenigstens zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Programmausschuss „Molekulare Biologie“ eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Programmausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Grad der besonderen Befähigung (§ 6),
- b) Ergebnis des Eignungstests (§ 7),
- c) zwei Auswahlgespräche mit der Bewerberin oder dem Bewerber (§ 8).

(2) Der Programmausschuss trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in den Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Eignungstest sowie an den beiden Auswahlgesprächen eine Vorauswahl statt, im Falle der Eignungstests auf mindestens das Fünffache, im Falle der Auswahlgespräche auf

mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze. ²Hierfür wird eine Rangliste erstellt. ³Diese wird im Falle der Eignungstests auf der Grundlage des Grades der besonderen Befähigung, im Falle der Auswahlgespräche auf der Grundlage des Grades der besonderen Befähigung in Kombination mit dem Ergebnis des Eignungstests erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden jeweils sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Auswahl wird auf der Grundlage der Feststellung über die besondere Eignung in den beiden Auswahlgesprächen in Kombination mit der Feststellung nach Absatz 3 Satz 3 zweite Alternative getroffen. ²Dem Ergebnis der Bachelorprüfung kommt das größte Gewicht zu.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Besondere Befähigung

(1) Der Grad der besondere Befähigung wird anhand des Ergebnisses der Bachelorprüfung in Kombination mit der schriftlich dargelegten Motivation, des dargelegten eigenen wissenschaftlichen Interesses sowie, sofern von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegt, zwei Empfehlungsschreiben fachlich einschlägiger Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und weiterer fachlich einschlägiger Leistungen festgestellt; hierbei kommt dem Ergebnis der Bachelorprüfung im vorangegangenen Studium das überwiegende Gewicht zu.

(2) ¹Der Grad der Motivation ergibt sich aus der Darlegung der eigenen spezifischen Begabungen und Interessen für diesen Studiengang und die anschließenden Berufstätigkeiten, der Befähigung zu wissenschaftlicher beziehungsweise zu grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise sowie der Einschätzung der Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen beziehungsweise des Basiswissens aus dem Erststudium. ²Das wissenschaftliche Interesse wird zur Feststellung der Übereinstimmung des wissenschaftlichen Interesses mit den Ausbildungsinhalten des Studiengangs (im Folgenden: Passgenauigkeit) anhand der beabsichtigten Forschungsvorhaben vor dem Hintergrund der bisherigen und aktuellen Forschungen dargelegt. ³Sofern nachgewiesen werden für die Bewertung der besonderen Befähigung ferner die Empfehlungsschreiben sowie die sonstigen nachgewiesenen fachlich einschlägigen Leistungen (z.B. wissenschaftliche Auszeichnungen, Teilnahme an einem fachlich einschlägigen Test, insbesondere dem Graduate Record Examination-Test in „Biochemie, Zell- und Molekularbiologie“) berücksichtigt.

(3) Der Grad der besonderen Befähigung wird wie folgt bewertet:

- a) exzellent,
- b) sehr gut,
- c) gut,
- d) ausreichend.

§ 7 Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung für das Studium im internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf den Eignungsparameter der besonderen fachlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Molekularbiologie, der Biochemie, der Zellbiologie, der Chemie und der Physik.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

- a) Der Test findet einmal im Jahr statt. Der Eignungstest wird in der Regel im Februar für ein Wintersemester durchgeführt. Der Test wird in Räumen der Universität oder im Ausland in den Räumen einer entsprechend beauftragten Institution, zum Beispiel des Deutschen Akademische Auslandsdienstes (DAAD), eines Goethe-Instituts oder einer

wissenschaftlichen Partnereinrichtung, durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vorab im Internet durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform eingeladen.

- b) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice-Test durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind fünf Antworten vorzugeben.
- c) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Eignungstest nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird auf Antrag ein neuer Termin für den Eignungstest festgesetzt. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(3) ¹Maßstab für den Grad der besonderen Eignung ist die Anzahl der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Die Leistung wird anhand der insgesamt erreichbaren Punkte wie folgt bewertet:

- a) mindestens 90 %: exzellent,
- b) mindestens 80 %: sehr gut,
- c) mindestens 70 %: gut,
- d) mindestens 60 %: ausreichend,
- e) nicht ausreichend.

⁴Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

§ 8 Auswahlgespräche

(1) ¹Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der Gespräche:

- a) Die Auswahlgespräche werden in der Regel bis zum 31. März für ein Wintersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Auswahlgespräche werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zu den Auswahlgesprächen eingeladen.
- b) Mindestens jeweils zwei Mitglieder einer Kommission führen mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber zwei Auswahlgespräche mit einer Dauer von je ca. 20 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich neben der Motivation und der Passgenauigkeit auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) praktische Erfahrungen sowie fachübergreifende Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben.

²Sofern noch kein Bachelorabschluss vorliegt, sind insbesondere auch die aktuellen wissenschaftlichen Leistungen im Studium zugrunde zu legen.

(3) Die Mitglieder der Kommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang:

- a) exzellent,
- b) sehr gut,
- c) gut,
- d) ausreichend,
- e) nicht ausreichend.

(4) ¹Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Videokonferenzen oder telefonische Auswahlgespräche zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ²Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Programmausschuss fest. ³An Stelle der beiden Einzelgespräche nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) kann in diesem Fall auch ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten durchgeführt werden, das von Mitgliedern zweier Kommissionen geführt wird.

(5) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird auf Antrag ein neuer Termin für das Auswahlgespräch festgesetzt. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin gegenüber der Geschäftsstelle nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Zulassungs- und Ablehnungsbescheid werden durch die oder den Vorsitzenden des Programmausschusses im Auftrag erlassen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(5) Die Auswahlverfahren werden wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 15.11. bei Zulassung für das Wintersemester abgeschlossen.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015. ³Zugleich tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2002, S. 213) außer Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012, der Medizinischen Fakultät vom 25.02.2013, der Fakultät für Chemie vom 06.02.2013 und der Fakultät für Physik vom 19.12.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.04.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.07.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung**für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang
„Molekulare Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Geltungsbereich**

(1) ¹Der konsekutive internationale Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ wird gemeinsam von der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und der Fakultät für Physik angeboten. ²Federführend ist die Fakultät für Biologie und Psychologie. ³An der Durchführung des forschungsorientierten Studiengangs wirken das Göttinger Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (GZMB), das European Neuroscience Institute Göttingen (ENI), das Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, das Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, sowie das Deutsche Primatenzentrum mit, insbesondere durch Bereitstellung von Laborarbeitsplätzen für Studierende in den beteiligten Arbeitsgruppen.

(2) Für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ gelten in den Studienabschnitten I und IIa die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ gelten im Studienabschnitt IIb die Bestimmungen der „Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) –“ (RerNatO) in der jeweils gelten Fassung.

(4) Diese Ordnung regelt weitere Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-/Promotionsstudiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) ¹Ziel des Studiums ist eine intensive, forschungsnahe Ausbildung, in der die Studierenden die im Bereich der molekularen biologisch/biomedizinisch orientierten Wissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer weiterführenden, fakultätsübergreifenden und die einschlägigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen am Standort einbindenden Ausbildung vertiefen und erweitern. ²Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder.

(2) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

(4) Es besteht die Möglichkeit, bereits nach erfolgreicher Absolvierung des Studienabschnitts I (Intensivjahr gemäß § 4) zur Promotionsphase zugelassen zu werden (Fast Track).

(5) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt.

(6) Nach bestandener Promotionsprüfung verleiht die Georg-August-Universität den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.); auf Antrag der oder des Promovierenden wird anstelle dessen der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)“ verliehen, der auf der Promotionsurkunde mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt

- a) drei Semester von Studienbeginn bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung, und
- b) sechs Semester nach Zulassung zum Studienabschnitt IIb bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung 120 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 83 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 7 C und
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Das Studium gliedert sich wie folgt in Studienabschnitte:

- a. das Intensivjahr (Studienabschnitt I) im Umfang von 90 C,

- b. die Masterarbeit (Studienabschnitt IIa) im Umfang von 30 C, oder die Promotionsphase (Studienabschnitt IIb).

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen des Intensivjahres sind in Modulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 4 Intensivjahr

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt ist das Studium als Intensivstudium organisiert. ²Die Studierbarkeit wird gewährleistet, indem abweichend von den bekanntgemachten Vorlesungszeiten das Curriculum gleichmäßig über den gesamten Zeitraum von Oktober des ersten Fachsemesters bis August des zweiten Fachsemesters verteilt wird.

(2) Das Curriculum gliedert sich in elf Module nach Maßgabe der Modulübersicht, und zwar vier wissenschaftlich-theoretisch orientierte (theoretische Module; insgesamt 27 C), fünf wissenschaftlich-praktisch orientierte (praktische Module; insgesamt 56 C) und zwei im Professionalisierungsbereich (insgesamt 7 C).

(3) Die theoretischen Module beinhalten jeweils Vorlesungen und Tutorien; sie finden über das Intensivjahr hinweg nacheinander in zusammenhängenden Blöcken (A bis D) statt, und zwar jeweils von 8:00 Uhr bis 9:45 Uhr, Vorlesungen stets montags und donnerstags, zugehörige Tutorien stets dienstags und freitags.

(4) ¹Während des Blocks A (in der Regel bis Ende des Kalenderjahres im Semester der Einschreibung) sind zudem die ersten vier praktischen Module erfolgreich zu absolvieren, die

dem Erwerb grundlegender molekularbiologisch-biochemischer Techniken gewidmet sind.²Die ersten drei praktischen Module setzen sich aus jeweils zweitägigen Methodenkursen zusammen.³Das vierte praktische Modul besteht aus zwei fünftägigen Methodenkursen.⁴Die praktischen Module werden jeweils zeitlich nach den Vorlesungen und Tutorien angeboten, das vierte praktische Modul zudem am Mittwoch.⁵Die Lehrveranstaltungen des ersten Professionalisierungsmoduls finden mittwochs an vier Tagen innerhalb des Blocks A statt.⁶Im Übrigen bleibt der Mittwoch während des Blocks A bis zum Beginn des vierten praktischen Moduls weitgehend dem Selbststudium vorbehalten; es besteht aber auch Gelegenheit zur Teilnahme an Präsentationen aus den beteiligten Arbeitsgruppen zu aktuellen Forschungsfragen.

(5) ¹Während der Blöcke B bis D ist das fünfte praktische Modul erfolgreich zu absolvieren.²Es bildet den Schwerpunkt einer forschungsorientierten praktischen Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau.³Es beinhaltet drei jeweils zweimonatige Forschungspraktika (je 15 C), die aus einem breiten Angebot ausgewählt werden können und inhaltlich wie methodisch unterschiedliche Arbeitsbereiche umfassen sollen.⁴Zu jedem der besuchten Forschungspraktika wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt.⁵Im Rahmen des zweiten Professionalisierungsmoduls werden die Ergebnisse jeweils zweier Forschungspraktika ferner in einem Begleitseminar präsentiert und diskutiert (5 C).⁶Die als Laborrotationen organisierten Forschungspraktika finden während der Blöcke B bis D täglich, das Begleitseminar von März bis Juli jeweils mittwochs von 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr statt.

(6) Den Abschluss des Intensivjahres bildet eine Selbststudienphase zur Prüfungsvorbereitung.

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater sowie die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator wahr.

(2) Die Geschäftsstelle des Studiengangs hat insbesondere die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

(3) Allen Studierenden ist während des Intensivjahres ferner je eine Dozentin oder ein Dozent des Studiengangs als Mentorin oder Mentor zugeordnet, die oder der sich mit den Studierenden in regelmäßigen Abständen trifft und sie individuell insbesondere bei der Auswahl der zweimonatigen Forschungspraktika im vierten praktischen Modul und bei den Entscheidungen über das weitere Studium nach dem Intensivjahr berät.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollen eine Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 6 Form der Prüfungsleistungen; Prüfungsberechtigung;

An- und Abmeldung; Bekanntgabe von Bewertungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

Lab reports: Ein umfassender, in englischer Sprache verfasster, schriftlicher Bericht, der in der Form einer wissenschaftlichen Publikation (kurze Zusammenfassung, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis, ggf. Anlagen) gegliedert ist und aus dem sich das durchgeführte Projekt zusammen mit den erzielten Ergebnissen eindeutig nachvollziehen lässt.

(2) ¹Als prüfungsberechtigt im Sinne des § 11 APO gelten alle am Studiengang beteiligten Lehrenden, die eine Mitgliedschaft in der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) erworben haben, ohne dass es einer besondere Bestellung bedarf. ²Im Fachgebiet ausgewiesene promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die keine Mitglieder der GGNB sind, können als Gutachterinnen oder Gutachter von Masterarbeiten beteiligt werden, ohne dass es der Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten bedarf.

(3) Die Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen erfolgt abweichend von § 10 a APO ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Studiengangs.

(4) Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 APO erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen an die Geprüften in Textform durch die Geschäftsstelle des Studiengangs.

§ 7 Theoretische Blockprüfung

(1) Der erste Studienabschnitt wird innerhalb von etwa 4 bis 8 Wochen nach Vorlesungsende durch die theoretische Blockprüfung abgeschlossen, welche die gemeinsame Modulprüfung der vier theoretischen Module bildet.

(2) ¹Die zu prüfende Person meldet sich bei der Geschäftsstelle des Studiengangs zur Prüfung an. ²Diese Anmeldung muss bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsende des zweiten Fachsemesters erfolgt sein.

(3) Die theoretische Blockprüfung findet in englischer Sprache statt und besteht aus folgenden zwei Prüfungsteilen:

- a. einer 300-minütigen Klausur, die auch ganz oder teilweise im Antwort-Auswahlverfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden kann,

- b. einer ca. 60-minütigen mündlichen Prüfung, die sich zu jeweils ca. 30 Minuten auf zwei in einem angemessenen Zeitraum vorab bekannt gegebene thematische Schwerpunkte bezieht.

(4) ¹Die theoretische Blockprüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Teilleistungen wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Die Note der theoretischen Blockprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider gleich gewichteter Prüfungsteile.

(5) ¹Abweichend von § 16 a Abs. 1 APO kann die theoretische Blockprüfung einmal wiederholt werden. ²Der Wiederholungsversuch muss innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im ersten Prüfungsversuch erfolgen; es dürfen und müssen nur nicht bestandene Teilprüfungen wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zum Studienabschnitt IIa (Masterarbeit)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind der erfolgreiche Abschluss aller Module des Intensivjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Blockprüfung.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der Geschäftsstelle des Studiengangs zu beantragen und muss dort spätestens zum 15.09. eingegangen sein. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein wissenschaftliches Thema im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Geschäftsstelle des Studiengangs, die hierzu durch die Prüfungskommission erlassene Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; sie beginnt am ersten Tag des Wintersemesters; wird diese Frist versäumt, entscheidet der Programmausschuss. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs einzureichen. ²Die Masterarbeit ist nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(7) ¹Die Geschäftsstelle leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Beträgt die Differenz der Bewertungen der beiden Gutachterinnen und Gutachter mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird abweichend von § 16 Abs. 5 APO eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestellt. ²In diesem Fall entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage aller Gutachten abschließend über die Note der Masterarbeit.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen, die theoretische Blockprüfung sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 16 Abs. 8 Satz 1 APO aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der theoretischen Blockprüfung und der Masterarbeit.

(3) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn die theoretische Blockprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 11 Zulassung zum Studienabschnitt IIb (Promotionsphase);

Promotionsstudium; Promotionsprüfung

(1) ¹Voraussetzung für den Übergang in den Studienabschnitt IIb sind der erfolgreiche Abschluss der Module des Intensivjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Blockprüfung mit der Note „gut“ (2,5) oder besser. ²Soweit eine Masterarbeit absolviert wird, muss sie ebenfalls mit der Note „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen werden.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann in den Studienabschnitt IIb übergehen, wer

- a) in der theoretischen Blockprüfung nicht die Note „gut“ (2,5) oder besser, jedoch die Note „befriedigend“ (3,0) oder besser erreicht hat,
- b) die Masterarbeit mit wenigstens der Note „sehr gut“ (1,5) erfolgreich absolviert hat, sowie
- c) in den besuchten Forschungspraktika überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat.

²Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzuholen, die die besuchten Forschungspraktika verantwortlich leiten.

(3) Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Zusage einer im Programm prüfungsberechtigten Person, dass sie die Studierende oder den Studierenden als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird.

(4) ¹Die Zulassung zum Studienabschnitt IIb ist bei der Geschäftsstelle des Studiengangs zu beantragen und muss dort spätestens zum 15. des Monats vor Semesterbeginn eingegangen sein. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Promotionsprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Promotionsstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Promotionsprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Promotionsstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Für Art und Umfang des Promotionsstudiums, die Durchführung der Promotionsprüfung sowie Vollzug der Promotion gelten die Bestimmungen der RerNatO entsprechend.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) ¹Die Aufgaben der für den Master-Studiengang zuständigen Prüfungskommission im Sinne der APO werden durch den nach § 11 der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) gebildeten Programmausschuss wahrgenommen; dieser wird in Angelegenheiten, die die Aufgaben der Prüfungskommission im Sinne der APO betreffen, um ein studentisches Mitglied ergänzt, das für eine Amtszeit von einem Jahr von den Studierenden dieses Studiengangs gewählt wird. ²Der Programmausschuss ist, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten von Studiendekanin oder Studiendekan sowie Studienkommission, auch für alle Angelegenheiten der Koordination des Master-

Studiengangs sowie der Lehrplanung zuständig und bedient sich zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in der Regel der Geschäftsstelle des Studiengangs.

(2) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(3) ¹Die Aufgaben des Prüfungsamtes werden durch die Geschäftsstelle des Studiengangs wahrgenommen. ²Diese ist im Rahmen der Vorgaben des Programmausschusses auch zuständig für die allgemeine Organisation und Koordination des Studienangebots, der Qualitätssicherungs- und Gleichstellungsmaßnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit und das Berichtswesen des Studiengangs.

§ 13 Inkrafttreten; Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Molekulare Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2002 S. 95) sowie die Studienordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Molekulare Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2002 S. 180) außer Kraft.

(3) Für Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung im konsekutiven Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ immatrikuliert waren, sind weiterhin die Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 anzuwenden.

(4) ¹Änderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung beschließt der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie. ²Den Fakultätsräten der übrigen Trägerfakultäten ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Anlage I Modulübersicht

Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“

I. Studienabschnitt I (Intensivjahr)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

a. Theoretische Module

Es sind folgende 4 Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MolBio.11	DNA and Gene Expression (7 C)
M.MolBio.12	Metabolic and Genetic Networks (5 C)
M.MolBio.13	Functional Organization of the Cell, Immunology and Neuroscience (8 C)
M.MolBio.14	Model Systems, Developmental Biology and Biotechnology (7 C)

b. Praktische Module

Es sind folgende 5 Module im Umfang von insgesamt 56 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MolBio.21	Methods Courses: Proteins (2 C)
M.MolBio.22	Methods Courses: Nucleic Acids (3 C)
M.MolBio.23	Methods Courses: Cell Biology and Genetics (3 C)
M.MolBio.24	Methods Courses: Special techniques in Molecular Biology (3 C)
M.MolBio.25	Lab Rotations (45 C)

c. Professionalisierungsbereich

Es sind folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 7 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MolBio.31	Professional Skills in Science (2 C)
M.MolBio.32	Seminar: Results of the Research Projects (5 C)

II. Studienabschnitt IIa (Masterarbeit)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Studienverlaufsplan

(A) Intensivjahr (Oktober – August)

<p>M.Molbio.21 Methods Courses: "Proteins" (2 C)</p>	<p>M.Molbio.22 Methods Courses: "Nucleic Acids" (3 C)</p>	<p>M.Molbio.23 Methods Courses: "Cell Biology and Genetics" (3 C)</p>	<p>M.Molbio.24 Methods Courses: "Special Techniques in Molecular Biology" (3 C)</p>	<p>M.Molbio.11 Lecture "DNA and Gene Expression" (7 C)</p>	<p>M.Molbio.12 Lecture "Metabolic and Genetic Networks" (5 C)</p>	<p>M.Molbio.13 Lecture "Cell Biology, Immunology, Neuroscience" (8 C)</p>	<p>M.Molbio.14 Lecture "Model Systems, Developmental Biology, Biotechnology" (7 C)</p>	<p>Preparation for Master's Examinations</p>			
				<p>Jan</p>	<p>Feb</p>	<p>Miz</p>	<p>Apr</p>	<p>May</p>	<p>Jun</p>	<p>Jul</p>	<p>Aug</p>
				<p>M.Molbio.25/1 Research Project: Lab Rotation 1 (15 C)</p>			<p>M.Molbio.25/2 Research Project: Lab Rotation 2 (15 C)</p>	<p>M.Molbio.25/3 Research Project: Lab Rotation 3 (15 C)</p>			
				<p>M.Molbio.31 "Professional Skills in Science" (2 C)</p>			<p>Seminar: "Results of the Research Projects" (5 C)</p>				

(B) Integriertes Master- und Promotionsstudium

a. Konsekutiv

Intensivjahr: Masterstudium (90 C)	Masterarbeit (30 C)	Promotionsstudium – 3 Jahre (Promotionsarbeit plus 20 C)
------------------------------------	---------------------	--

b. „Fast Track“

Intensivjahr: Masterstudium (90 C)	Promotionsstudium – 3 Jahre (Promotionsarbeit plus 20 C)
------------------------------------	--

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012, der Medizinischen Fakultät vom 25.02.2013 und der Fakultät für Physik vom 19.12.2012 sowie nach Beschluss des Senats vom 10.04.2013 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ am 07.05.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang
„Neurowissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze an die zugangsberechtigten

Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in den Biowissenschaften, der Chemie, der Physik, den Neurowissenschaften, der Biochemie, der Biophysik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 120 Credits in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat; die Zugangsberechtigung erlischt, falls nicht bis zum 01.04. eines Jahres wenigstens 150 Credits nachgewiesen wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ²Das Ergebnis der bislang vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen wird anstelle des Ergebnisses der Bachelor-Prüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Biologie, Chemie, Physik, Biochemie, Biophysik, oder Medizin oder einem anderen experimentellen naturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von wenigstens 90 Credits, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 40 Credits in theoretischen und praktischen Grundlagen der Biologie, Chemie und Physik.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweisen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- g) UNIcert: mindestens Niveaustufe III.
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung zu erbringen.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-/Promotionsstudiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-/Promotionsstudiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Geschäftsstelle des Studiengangs eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls als Kopie beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bislang vorliegenden Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 120 Credits und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;

- d) die schriftliche Darlegung des eigenen wissenschaftlichen Interesses; sofern noch kein Bachelorabschluss vorliegt, sind insbesondere die derzeitigen wissenschaftlichen Leistungen im Studium darzulegen;
- e) die schriftliche Darlegung der Motivation;
- f) gegebenenfalls zwei Empfehlungsschreiben;
- g) optional Nachweis weiterer Unterlagen, die eine besondere Eignung zu belegen vermögen, insbesondere das Ergebnis des Graduate Record Examination-Tests in einem naturwissenschaftlichen Fach;
- h) zwei Lichtbilder;
- i) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master- oder Promotionsstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

²Die Unterlagen sind im Falle der Zulassung vor der Einschreibung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs in Form beglaubigter Abschriften einzureichen oder im Original vorzulegen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch den Programmausschuss zu gewähren.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die Auswahlkommission des internationalen Master-/Promotionsstudiengangs „Neurowissenschaften“ ist der nach § 11 der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) in der jeweils gültigen Fassung gebildete Programmausschuss „Neurowissenschaften“; dieser ist für alle Aufgaben nach der vorliegenden Ordnung zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung einem anderen Gremium zugewiesen sind; er ist insbesondere zuständig für:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,

- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen sowie Vorauswahl für die Teilnahme an Eignungstest und Auswahlgesprächen,
- c) Durchführung des Eignungstests gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(2) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bestellt der Programmausschuss „Neurowissenschaften“ vier Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (im Folgenden: Vorprüfende). ²Die Aufgaben der Vorprüfenden sind die Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8, die Bewertung des Auswahlgesprächs und die Abgabe einer Empfehlung für die Zulassung oder Ablehnung.

(3) Die Vorprüfenden müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein, darunter wenigstens ein Mitglied der Professorengruppe.

(4) Der Programmausschuss „Neurowissenschaften“ berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Grad der besonderen Befähigung (§ 6),
- b) Ergebnis des Eignungstests (§ 7),
- c) vier Auswahlgespräche mit der Bewerberin oder dem Bewerber (§ 8).

(2) Der Programmausschuss „Neurowissenschaften“ trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in den Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Eignungstest sowie an den beiden Auswahlgesprächen eine Vorauswahl statt, im Falle der Eignungstests auf mindestens das Fünffache, im Falle der Auswahlgespräche auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze. ²Hierfür wird eine Rangliste erstellt. ³Diese wird im Falle der Eignungstests auf der Grundlage des Grades der besonderen Befähigung, im Falle der Auswahlgespräche auf der Grundlage des Grades der besonderen Befähigung in Kombination mit dem Ergebnis des Eignungstests erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden jeweils sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Auswahl wird auf der Grundlage der Feststellung über die besondere Eignung in den beiden Auswahlgesprächen in Kombination mit der Feststellung nach Absatz 3 Satz 3 zweite Alternative getroffen. ²Dem Ergebnis der Bachelorprüfung kommt das größte Gewicht zu. ³Soweit Vorprüfende keine Mitglieder des Programmausschusses „Neurowissenschaften“ sind, nehmen sie an der Beratung ohne Stimmrecht teil.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Besondere Befähigung

(1) Der Grad der besondere Befähigung wird anhand des Ergebnisses der Bachelorprüfung in Kombination mit der schriftlich dargelegten Motivation, des dargelegten eigenen

wissenschaftlichen Interesses sowie, sofern von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegt, zwei Empfehlungsschreiben fachlich einschlägiger Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und weiterer fachlich einschlägiger Leistungen festgestellt; hierbei kommt dem Ergebnis der Bachelorprüfung im vorangegangenen Studium das überwiegende Gewicht zu.

(2) ¹Der Grad der Motivation ergibt sich aus der Darlegung der eigenen spezifischen Begabungen und Interessen für diesen Studiengang und die anschließenden Berufstätigkeiten, der Befähigung zu wissenschaftlicher beziehungsweise zu grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise sowie der Einschätzung der Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen beziehungsweise des Basiswissens aus dem Erststudium. ²Das wissenschaftliche Interesse wird zur Feststellung der Übereinstimmung des wissenschaftlichen Interesses mit den Ausbildungsinhalten des Studiengangs (im Folgenden: Passgenauigkeit) anhand der beabsichtigten Forschungsvorhaben vor dem Hintergrund der bisherigen und aktuellen Forschungen dargelegt. ³Sofern nachgewiesen werden für die Bewertung der besonderen Befähigung ferner die Empfehlungsschreiben sowie die sonstigen nachgewiesenen fachlich einschlägigen Leistungen (z.B. wissenschaftliche Auszeichnungen, Teilnahme an einem fachlich einschlägigen Test, insbesondere dem Graduate Record Examination-Test in einem naturwissenschaftlichen Fach) berücksichtigt.

(3) Der Grad der besonderen Befähigung wird wie folgt bewertet:

- a) exzellent,
- b) sehr gut,
- c) gut,
- d) ausreichend.

§ 7 Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung für das Studium im internationalen Master-/ Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf den Eignungsparameter der besonderen fachlichen Kenntnisse auf den Gebieten der der Biologie, der Chemie und der Physik.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

- a) Der Test findet einmal im Jahr statt. Der Eignungstest wird in der Regel im Februar für ein Wintersemester durchgeführt. Der Test wird in Räumen der Universität oder im Ausland in den Räumen einer entsprechend beauftragten Institution, zum Beispiel des Deutschen Akademische Auslandsdienstes (DAAD), eines Goethe-Instituts oder einer wissenschaftlichen Partnereinrichtung, durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vorab im Internet durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform eingeladen.
- b) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice-Test durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind fünf Antworten vorzugeben.
- c) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Eignungstest nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird auf Antrag ein neuer Termin für den Eignungstest festgesetzt. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(3) ¹Maßstab für den Grad der besonderen Eignung ist die Anzahl der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Die Leistung wird anhand der insgesamt erreichbaren Punkte wie folgt bewertet:

- a) mindestens 90 %: exzellent,
- b) mindestens 80 %: sehr gut,

- c) mindestens 70 %: gut,
- d) mindestens 60 %: ausreichend,
- e) nicht ausreichend.

⁴Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

§ 8 Auswahlgespräche

(1) ¹Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der Gespräche:

- a) Die Auswahlgespräche werden in der Regel bis zum 31. März für ein Wintersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Auswahlgespräche werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zu den Auswahlgesprächen eingeladen.
- b) Jeweils eine Vorprüferin oder ein Vorprüfer führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von je ca. 20 Minuten. Insgesamt werden mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber vier Auswahlgespräche geführt.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorprüferin oder dem Vorprüfer zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, der Name der Vorprüferin oder des Vorprüfers, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich neben der Motivation und der Passgenauigkeit auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) praktische Erfahrungen sowie fachübergreifende Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben.

²Sofern noch kein Bachelorabschluss vorliegt, sind insbesondere auch die aktuellen wissenschaftlichen Leistungen im Studium zugrunde zu legen.

(3) Die Vorprüferin oder der Vorprüfer bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang:

- a) exzellent,
- b) sehr gut,
- c) gut,
- d) ausreichend,
- e) nicht ausreichend.

(4) ¹Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Videokonferenzen oder telefonische Auswahlgespräche zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ²Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Programmausschuss fest. ³An Stelle der vier Einzelgespräche nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) wird in diesem Fall durch vier Vorprüfende gemeinsam ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 40 Minuten durchgeführt werden.

(5) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird auf Antrag ein neuer Termin für das Auswahlgespräch festgesetzt. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin gegenüber der Geschäftsstelle nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Zulassungs- und Ablehnungsbescheid werden durch die oder den Vorsitzenden des Programmausschusses im Auftrag erlassen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(5) Die Auswahlverfahren werden wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 15.11. bei Zulassung für das Wintersemester abgeschlossen.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015. ³Zugleich tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2002, S. 218) außer Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012, der Medizinischen Fakultät vom 25.02.2013 und der Fakultät für Physik vom 19.12.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.04.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.07.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der konsekutive internationale Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ wird gemeinsam von der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Physik angeboten. ²Federführend ist die Fakultät für Biologie und

Psychologie. ³An der Durchführung des forschungsorientierten Studiengangs wirken das European Neuroscience Institute Göttingen (ENI), das Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, das Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, das Max-Planck Institut für Dynamik und Selbstorganisation sowie das Deutsche Primatenzentrum mit, insbesondere durch Bereitstellung von Laborarbeitsplätzen für Studierende in den beteiligten Arbeitsgruppen.

(2) Für den konsekutiven Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ gelten in den Studienabschnitten I und IIa die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für den konsekutiven Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ gelten im Studienabschnitt IIb die Bestimmungen der „Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) –“ (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-/Promotionsstudiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) ¹Ziel des Studiums ist eine intensive, forschungsnahe Ausbildung, in der die Studierenden die im Bereich der neurowissenschaftlich/biologisch/biomedizinisch/biophysikalisch orientierten Wissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer weiterführenden, fakultätsübergreifenden und die einschlägigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen am Standort einbindenden Ausbildung vertiefen und erweitern. ²Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder.

(2) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

(4) Es besteht die Möglichkeit, bereits nach erfolgreicher Absolvierung des Studienabschnitts I (Intensivjahr gemäß § 4) zur Promotionsphase zugelassen zu werden (Fast Track).

(5) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt.

(6) Nach bestandener Promotionsprüfung verleiht die Georg-August-Universität den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.); auf Antrag der oder des Promovierenden wird anstelle dessen der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)“ verliehen, der auf der Promotionsurkunde mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

(7) ¹Promovierenden, die ein Studium der Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen und alle Voraussetzungen für die ärztliche Approbation erfüllen, kann auf Antrag an Stelle der Grade nach Absatz 6 der Grad einer oder eines „Medical Doctor – Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „M.D.-Ph.D.“) verliehen werden. ²Zuständig ist in diesem Fall abweichend von den Bestimmungen der RerNatO der Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät; die Ausgabe der Promotionsurkunde erfolgt ebenfalls ausschließlich durch die Medizinische Fakultät.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt

- a) drei Semester von Studienbeginn bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung, und
- b) sechs Semester nach Zulassung zum Studienabschnitt IIb bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung 120 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 83 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 7 C und
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) Das Studium gliedert sich wie folgt in Studienabschnitte:

- a. das Intensivjahr (Studienabschnitt I) im Umfang von 90 C,
- b. die Masterarbeit (Studienabschnitt IIa) im Umfang von 30 C, oder die Promotionsphase (Studienabschnitt IIb).

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen des Intensivjahres sind in Modulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 4 Intensivjahr

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt ist das Studium als Intensivstudium organisiert. ²Die Studierbarkeit wird gewährleistet, indem abweichend von den bekanntgemachten

Vorlesungszeiten das Curriculum gleichmäßig über den gesamten Zeitraum von Oktober des ersten Fachsemesters bis August des zweiten Fachsemesters verteilt wird.

(2) Das Curriculum gliedert sich in dreizehn Module nach Maßgabe der Modulübersicht, und zwar sechs wissenschaftlich-theoretisch orientierte (theoretische Module; insgesamt 30 C), fünf wissenschaftlich-praktisch orientierte (praktische Module; insgesamt 53 C) und zwei im Professionalisierungsbereich (insgesamt 7 C).

(3) Die theoretischen Module beinhalten jeweils Vorlesungen und Tutorien; sie finden über das Intensivjahr hinweg nacheinander in zusammenhängenden Blöcken (A bis F) statt, und zwar jeweils von 8:15 Uhr bis 10:00 Uhr Vorlesungen montags und donnerstags, zugehörige Tutorien dienstags und freitags.

(4) ¹Parallel zu den ersten beiden theoretischen Modulen (Module M.Neuro.11 und 12, in der Regel bis Ende des Kalenderjahres im Semester der Einschreibung) sind ferner die ersten vier praktischen Module erfolgreich zu absolvieren, die dem Erwerb grundlegender Techniken in den Neurowissenschaften gewidmet sind. ²Die ersten drei praktischen Module setzen sich aus verschiedenen ein- oder mehrtägigen Methodenkursen zusammen. ³Davon abweichend besteht das vierte praktische Modul aus einem einwöchigen ganztägigen Blockpraktikum. ⁴Die praktischen Module werden jeweils zeitlich nach den Vorlesungen und Tutorien angeboten. ⁵Die Lehrveranstaltungen des ersten Professionalisierungsmoduls finden mittwochs an vier Tagen des 2. Vorlesungsblocks statt. ⁶Im Übrigen bleibt der Mittwoch weitgehend dem Selbststudium vorbehalten; es besteht aber auch Gelegenheit zur Teilnahme an Präsentationen aus den beteiligten Arbeitsgruppen zu aktuellen Forschungsfragen.

(5) ¹Parallel zu den weiteren theoretischen Modulen (M.Neuro.13 ff., in der Regel ab Beginn des neuen Kalenderjahres im Semester der Einschreibung) ist das fünfte praktische Modul erfolgreich zu absolvieren. ²Es bildet den Schwerpunkt einer forschungsorientierten praktischen Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau. ³Es beinhaltet drei jeweils zweimonatige Forschungspraktika (je 15 C), die aus einem breiten Angebot ausgewählt werden können und inhaltlich wie methodisch unterschiedliche Arbeitsbereiche umfassen sollen. ⁴Zu jedem der besuchten Forschungspraktika wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt. ⁵Im Rahmen des zweiten Professionalisierungsmoduls

werden die Ergebnisse jeweils zweier Forschungspraktika ferner in einem Begleitseminar präsentiert und diskutiert (5 C). ⁶Die als Laborrotationen organisierten Forschungspraktika finden täglich, das Begleitseminar von März bis Juli jeweils mittwochs von 8:15 Uhr bis 9:45 Uhr statt.

(6) Den Abschluss des Intensivjahres bildet eine Selbststudienphase zur Prüfungsvorbereitung.

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater sowie die Geschäftsstelle des Studiengangs wahr.

(2) Die Geschäftsstelle des Studiengangs hat insbesondere die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

(3) In Abstimmung mit dem Programmausschuss berät die Geschäftsstelle die Studierenden in regelmäßigen Abständen individuell, insbesondere bezüglich der Auswahl der zweimonatigen Forschungspraktika im fünften praktischen Modul und bei den Entscheidungen über das weitere Studium nach dem Intensivjahr.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollen eine Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- nach nicht bestandenem Prüfungen,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 6 Form der Prüfungsleistungen; Prüfungsberechtigung; An- und Abmeldung; Bekanntgabe von Bewertungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

Lab reports: Ein umfassender, in englischer Sprache verfasster, schriftlicher Bericht, der in der Form einer wissenschaftlichen Publikation (kurze Zusammenfassung, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis, ggf. Anlagen) gegliedert ist und aus dem sich das durchgeführte Projekt zusammen mit den erzielten Ergebnissen eindeutig nachvollziehen lässt.

(2) ¹Als prüfungsberechtigt im Sinne des § 11 APO gelten alle am Studiengang beteiligten Lehrenden, die eine Mitgliedschaft in der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) erworben haben, ohne dass es einer besondere Bestellung bedarf. ²Im Fachgebiet ausgewiesene promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die keine Mitglieder der GGNB sind, können als Gutachterinnen oder Gutachter von Masterarbeiten beteiligt werden, ohne dass es der Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten bedarf.

(3) Die Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen erfolgt abweichend von § 10 a APO ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Studiengangs.

(4) Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 APO erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen an die Geprüften in Textform durch die Geschäftsstelle des Studiengangs.

§ 7 Theoretische Blockprüfung

(1) Der erste Studienabschnitt wird innerhalb von etwa 4 bis 8 Wochen nach Vorlesungsende durch die theoretische Blockprüfung abgeschlossen, welche die gemeinsame Modulprüfung der sechs theoretischen Module bildet.

(2) ¹Die zu prüfende Person meldet sich bei der Geschäftsstelle des Studiengangs zur Prüfung an. ²Diese Anmeldung muss bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsende des zweiten Fachsemesters erfolgt sein.

(3) Die theoretische Blockprüfung findet in englischer Sprache statt und besteht aus folgenden drei Prüfungsteilen:

- a. einer 180-minütigen Klausur, die auch ganz oder teilweise im Antwort-Auswahlverfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden kann,
- b. zwei 30-minütigen mündlichen Prüfungen, die sich auf insgesamt zwei in einem angemessenen Zeitraum vorab bekannt gegebene thematische Schwerpunkte beziehen.

(4) ¹Die theoretische Blockprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilleistungen wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Die Note der theoretischen Blockprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei gleich gewichteten Prüfungsteile.

(5) ¹Abweichend von § 16 a Abs. 1 APO kann die theoretische Blockprüfung einmal wiederholt werden. ²Der Wiederholungsversuch muss innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im ersten Prüfungsversuch erfolgen; es dürfen und müssen nur nicht bestandene Teilprüfungen wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zum Studienabschnitt IIa (Masterarbeit)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind der erfolgreiche Abschluss aller Module des Intensivjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Blockprüfung.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der Geschäftsstelle des Studiengangs zu beantragen und muss dort spätestens zum 15. des Monats vor Semesterbeginn eingegangen sein. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein wissenschaftliches Thema im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des

Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Geschäftsstelle des Studiengangs, die hierzu durch die Prüfungskommission erlassene Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; sie beginnt am ersten Tag des Wintersemesters; wird diese Frist versäumt, entscheidet der Programmausschuss. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 3 Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs einzureichen. ²Die Masterarbeit ist nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(7) ¹Die Geschäftsstelle leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Beträgt die Differenz der Bewertungen der beiden Gutachterinnen und Gutachter mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber

„ausreichend“ oder besser, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestellt. ²In diesem Fall entscheidet abweichend von § 16 Abs. 5 APO die Prüfungskommission auf Grundlage aller Gutachten abschließend über die Note der Masterarbeit.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen, die theoretische Blockprüfung sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 16 Abs. 8 Satz 1 APO aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der drei Noten der theoretischen Blockprüfung und der Masterarbeit; die Prüfungsteile der theoretischen Blockprüfung werden dabei jeweils mit dem Faktor 1, die Masterarbeit mit dem Faktor 2 gewichtet.

(3) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn die theoretische Blockprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 11 Double-Degree-Option im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms NEURASMUS

(1) ¹Die Université Bordeaux Segalen (Bordeaux, Frankreich), die Vrije Universiteit Amsterdam (Amsterdam, Niederlande), die Universidade de Coimbra (Coimbra, Portugal), die Université Laval (Quebec, Kanada), die Charité – Universitätsmedizin Berlin und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm in Neurowissenschaften durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtig zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Double-Degree-Programms sind Studierende des Master-/Promotionsstudiengangs „Neurowissenschaften“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ zu stellen.

(4) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms müssen abweichend von § 3 Abs. 4 und 5 nach erfolgreicher Absolvierung der theoretischen Blockprüfung ein Studium im Umfang von wenigstens 30 C an einer der Partnerhochschulen in Amsterdam, Berlin, Bordeaux oder Coimbra absolvieren. ²Als Betreuende der Masterarbeit können prüfungsberechtigte Mitglieder von zwei verschiedenen Partneruniversitäten bestellt werden.

(5) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Double-Degree-Programms im Umfang von wenigstens 30 C erfolgreich absolviert hat, jeweils den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“). ²Die beiden Urkunden werden dergestalt verzahnt, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden; die Urkunde der Universität Göttingen weist in diesem Fall aus, dass sie nur gemeinsam mit der Urkunde der Partnerhochschule Gültigkeit hat.

§ 12 Zulassung zum Studienabschnitt IIb (Promotionsphase); Promotionsstudium; Promotionsprüfung

(1) ¹Voraussetzung für den Übergang in den Studienabschnitt IIb sind der erfolgreiche Abschluss der Module des Intensivjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Blockprüfung mit der Note „gut“ (2,5) oder besser. ²Soweit eine Masterarbeit absolviert wird, muss sie ebenfalls mit der Note „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen werden.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann in den Studienabschnitt IIb übergehen, wer

a) in der theoretischen Blockprüfung nicht die Note „gut“ (2,5) oder besser, jedoch die Note „befriedigend“ (3,0) oder besser erreicht hat,

b) die Masterarbeit mit wenigstens der Note „sehr gut“ (1,5) erfolgreich absolviert hat, sowie

c) in den besuchten Forschungspraktika überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat.

²Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzuholen, die die besuchten Forschungspraktika verantwortlich leiten.

(3) Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Zusage einer im Programm prüfungsberechtigten Person, dass sie die Studierende oder den Studierenden als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird.

(4) ¹Die Zulassung zum Studienabschnitt IIb ist bei der Geschäftsstelle des Studiengangs zu beantragen und muss dort spätestens zum 15. des Monats vor Semesterbeginn eingegangen sein. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

b) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Promotionsprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Promotionsstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Promotionsprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Promotionsstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Für Art und Umfang des Promotionsstudiums, die Durchführung der Promotionsprüfung sowie Vollzug der Promotion gelten die Bestimmungen der RerNatO entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten

(1) ¹Die Aufgaben der für den Master-Studiengang zuständigen Prüfungskommission im Sinne der APO werden durch den nach § 11 der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) gebildeten Programmausschuss wahrgenommen; dieser wird in Angelegenheiten, die die Aufgaben der Prüfungskommission im Sinne der APO betreffen, um ein

studentisches Mitglied ergänzt, das für eine Amtszeit von einem Jahr von den Studierenden dieses Studiengangs gewählt wird. ²Der Programmausschuss ist, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten von Studiendekanin oder Studiendekan sowie Studienkommission, auch für alle Angelegenheiten der Koordination des Master-Studiengangs sowie der Lehrplanung zuständig und bedient sich zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in der Regel der Geschäftsstelle des Studiengangs.

(2) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(3) ¹Die Aufgaben des Prüfungsamtes werden durch die Geschäftsstelle des Studiengangs wahrgenommen. ²Diese ist im Rahmen der Vorgaben des Programmausschusses auch zuständig für die allgemeine Organisation und Koordination des Studienangebots, der Qualitätssicherungs- und Gleichstellungsmaßnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit und das Berichtswesen des Studiengangs.

§ 14 Inkrafttreten; Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Neurowissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2002 S. 139) sowie die Studienordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Neurowissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2002 S. 166) außer Kraft.

(3) Für Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung im konsekutiven Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ immatrikuliert waren, sind weiterhin die Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 anzuwenden.

(4) ¹Änderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung beschließt der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie. ²Den Fakultätsräten der übrigen Trägerfakultäten ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Anlage I Modulübersicht

Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“

I. Studienabschnitt I (Intensivjahr)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden:

a. Theoretische Module

Es sind folgende 6 Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Neuro.11	Neuroanatomy, Development (3 C)
M.Neuro.12	Physiology and Basic Statistics (6 C)
M.Neuro.13	Modelling, Autonomous Nervous System, Pharmacology (3 C)
M.Neuro.14	Molecular Biology, Development, Neurogenetics (6 C)
M.Neuro.15	Sensory and Motor Functions (6 C)
M.Neuro.16	Clinical Neurosciences and Higher Brain Functions (6 C)

b. Praktische Module

Es sind folgende 5 Module im Umfang von insgesamt 53 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Neuro.21	Methods Courses: Histology & Cytochemistry (2 C)
M.Neuro.22	Methods Courses: Electrophysiology (2 C)
M.Neuro.23	Methods Courses: Microscopy & Imaging (2 C)
M.Neuro.24	Methods Courses: Zoo-Physiology (2 C)
M.Neuro.25	Lab Rotations (45 C)

c. Professionalisierungsbereich

Es sind folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Neuro.31	Professional Skills in Science (2 C)
M.Neuro.32	Seminar: Results of the research projects (5 C)

II. Studienabschnitt IIa (Masterarbeit)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Studienverlaufsplan

(A) Intensivjahr (Oktober – August)

	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug
M.Neuro.11 Lecture "Neuroanatomy, Development" (3 C)	M.Neuro.12 Lecture "Physiology and Basic Statistics" (6 C)	M.Neuro.13 Lecture "Lecture "Modelling, Autonomous Nervous Syst., Pharmacology" (3 C)	M.Neuro.14 Lecture "Molecular Biology, Development, Neurogenetics" (6 C)	M.Neuro.15 Lecture "Sensory and Motor Functions" (6 C)	M.Neuro.16 Lecture "Clinical Neurosciences and Higher Brain Functions" (6 C)	Preparation for Master Examination					
M.Neuro. 21 Methods Courses: "Histology & Cyto- chemistry" (2 C)	M.Neuro. 22 Methods Courses: "Electro- physio- logy" (2 C)	M.Neuro. 23 Methods Courses: "Micro- scopy & imaging" (2 C)	M.Neuro. 24 Methods Courses: "Zoo- Physio- logy" (2 C)	M.Neuro.25/1 Research Project: Lab Rotation 1 (15 C)	M.Neuro.25/1 Research Project: Lab Rotation 1 (15 C)	M.Neuro.25/1 Research Project: Lab Rotation 1 (15 C)	M.Neuro.32 Seminar: "Results of the research projects" (5 C)				
M.Neuro.31 "Good Scientific Practice, Lab Safety, Oral and Written Scientific Presentations" (2 C)											

(B) Integriertes Master- und Promotionsstudium

a. Konsekutiv

Intensivjahr: Masterstudium (90 C)	Masterarbeit (30 C)	Promotionsstudium – 3 Jahre (Promotionsarbeit plus 20 C)
---------------------------------------	------------------------	---

b. „Fast Track“

Intensivjahr: Masterstudium (90 C)	Promotionsstudium – 3 Jahre (Promotionsarbeit plus 20 C)
---------------------------------------	---

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.02.2013 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 06.03.2013 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Geoscience“ am 17.04.2013 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Geoscience“

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Geoscience“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen konsekutiven Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der

Bologna-Signatarstaaten angehört. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Programmausschuss.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und ein Notendurchschnitt nachgewiesen wird, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. ³Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 ECTS-Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden. ⁴Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist im Falle der Sätze 1 bis 3 die Zustimmung der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie erforderlich.

(3) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 bis 3 fachlich einschlägig ist, trifft der Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im geowissenschaftlichen oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits). ³Der Programmausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, im Umfang von höchstens 15 Anrechnungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der

innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Zu international anerkannten Tests zählen insbesondere:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens B2-Nachweis;
- g) UNlcert: mindestens Niveaustufe III;
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines

Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung:

- a) durch den Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen und
- b) in einem Eignungsgespräch.

²Grundlage für die Feststellung der überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers. ³Sofern nachgewiesen, werden für die Bewertung der besonderen Befähigung ferner sonstige fachlich einschlägige Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) berücksichtigt, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanatsbüro der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie einzureichen und soll dort bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 31. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zugangstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;
- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- d) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- f) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;
- g) eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2;
- h) eine Beschreibung des Forschungsvorhabens.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Zum Zeitpunkt der Bewerbung genügen einfache Kopien der für die Bewerbung erforderlichen Zeugnisse und Übersetzungen von Dokumenten. Beglaubigte Kopien oder Originale der in Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Dokumente sind jedoch vor der Einschreibung einzureichen beziehungsweise vorzulegen; eine Einschreibung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Eignungsgespräch

(1) ¹Mit einer Bewerberin oder einem Bewerber wird ein Eignungsgespräch durch ein vom Programmausschuss eingesetztes Panel, bestehend aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten des Promotionsstudiengangs sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden, geführt. ²Das Panel nimmt im Anschluss an das Eignungsgespräch eine Bewertung vor und spricht eine Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung aus. ³Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Panels zu unterzeichnen ist. ⁴Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Panel-Beteiligten, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) Bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) ¹Die genauen Termine sowie der Ort des Eignungsgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. ²Die

Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. ³Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Eignungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ⁴Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Programmausschuss fest.

(4) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits ein Zugangsverfahren für den Master-Studiengang „Geowissenschaften“ oder für den Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ durchlaufen haben, eine Betreuungszusage nachweisen und eine Mindestnote von 2,0 erreicht haben, tritt an die Stelle des Panels eine vom Programmausschuss eingesetzte Prüfungsberechtigte oder ein vom Programmausschuss eingesetzter Prüfungsberechtigter, die oder der weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter dieser Bewerberinnen und Bewerber sein darf.

§ 5 Programmausschuss; Entscheidung über den Zugang

(1) ¹Dem Programmausschuss gehören vier prüfungsberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, ferner mit beratender Stimme ein Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen oder Doktoranden. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der prüfungsberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des promovierenden Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Programmausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus der Mitte seiner prüfungsberechtigten Mitglieder.

(3) Der Programmausschuss stellt die Berechtigung für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang auf der Grundlage insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und dem Ergebnis des Eignungsgesprächs fest.

(4) ¹Die Entscheidung über die Annahme beziehungsweise Ablehnung obliegt dem Programmausschuss und erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 des Nachweises über wenigstens 90 C aus einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang. ²Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Sprecherin oder dem Sprecher des Programmausschusses oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.02.2013 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 06.03.2013 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Geography“ am 17.04.2013 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung**für den Promotionsstudiengang „Geography“****§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Geography“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen konsekutiven Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen

Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Programmausschuss.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und ein Notendurchschnitt nachgewiesen wird, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. ³Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 ECTS-Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden. ⁴Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist im Falle der Sätze 1 bis 3 die Zustimmung der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie erforderlich.

(3) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 bis 3 fachlich einschlägig ist, trifft der Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im geographischen, umweltwissenschaftlichen, agrarwissenschaftlichen, forstwissenschaftlichen, biologischen, sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) sowie für den Fall, dass das Studium eines geographischen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, der Nachweis, dass die Masterarbeit in dem geographischen Teilstudiengang abgelegt wurde. ³Der

Programmausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, im Umfang von höchstens 15 Anrechnungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Zu international anerkannten Tests zählen insbesondere:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens B2-Nachweis;
- g) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung:

- a) durch den Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen und
- b) in einem Eignungsgespräch.

²Grundlage für die Feststellung der überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie einzureichen und soll dort bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 31. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;
- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- d) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- f) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;
- g) eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2;
- h) eine Beschreibung des Forschungsvorhabens.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) ¹Zum Zeitpunkt der Bewerbung genügen einfache Kopien der für die Bewerbung erforderlichen Zeugnisse und Übersetzungen von Dokumenten. ²Beglaubigte Kopien oder

Originale der in Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Dokumente sind jedoch rechtzeitig vor der Einschreibung einzureichen beziehungsweise vorzulegen; eine Einschreibung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Eignungsgespräch

(1) ¹Mit einer Bewerberin oder einem Bewerber wird ein Eignungsgespräch durch ein vom Programmausschuss eingesetztes Panel, bestehend aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten des Promotionsstudiengangs sowie einem Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden, geführt. ²Das Panel nimmt im Anschluss an das Eignungsgespräch eine Bewertung vor und spricht eine Empfehlung für die Zulassung oder Ablehnung aus; dabei hat das Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden nur beratende Stimme. ³Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Panels zu unterzeichnen ist. ⁴Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Panel-Beteiligten, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) Bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) ¹Die genauen Termine sowie der Ort des Eignungsgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. ²Die

Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. ³Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Eignungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ⁴Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Programmausschuss fest.

(4) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits ein Zugangsverfahren für den Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ durchlaufen haben, eine Betreuungszusage nachweisen und eine Mindestnote von 2,0 erreicht haben, tritt an die Stelle des Panels eine vom Programmausschuss eingesetzte Prüfungsberechtigte oder ein vom Programmausschuss eingesetzter Prüfungsberechtigter, die oder der weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter dieser Bewerberinnen und Bewerber sein darf.

§ 5 Programmausschuss; Entscheidung über den Zugang

(1) ¹Dem Programmausschuss gehören vier prüfungsberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, ferner mit beratender Stimme ein Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen oder Doktoranden. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der prüfungsberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des promovierenden Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Programmausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus der Mitte seiner prüfungsberechtigten Mitglieder.

(3) Der Programmausschuss stellt die Berechtigung für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang auf der Grundlage insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und dem Ergebnis des Eignungsgesprächs fest.

(4) ¹Die Entscheidung über die Annahme beziehungsweise Ablehnung obliegt dem Programmausschuss und erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. ²2 des Nachweises über wenigstens 90 C aus einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang. ³Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Sprecherin oder dem Sprecher des Programmausschusses oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 12.12.2012 und der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.02.2013 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 und 06.03.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.04.2013 die zweite Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1176), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2012 S. 3058) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 9 Abs.3 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1176), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2012 S. 3058), wird wie folgt geändert.

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird in Nr. VIII wie folgt angefügt:

„Anlage 16: Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang
„Mathematical Sciences“

Anlage 17: Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Geography“

Anlage 18: Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang
„Geoscience““

2. Es werden nachfolgende Anlagen 16 bis 18 angefügt.

„Anlage 16 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“

A. Besondere Zuständigkeiten

Ein Prüfungsausschuss wird nicht gebildet; an seine Stelle tritt das Dekanat. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan für Mathematik wahrgenommen.

B. Besondere Bestimmungen

1. Abweichend von § 10 Abs. 5 müssen die im Rahmen einer kumulativen Dissertation abgegebenen Schriften nicht von einer referierten Zeitschrift angenommen sein.

2. Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet das Dekanat auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden.

3. Der Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Studierende müssen hierzu durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass ihnen im Semesterdurchschnitt nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich für die Forschungsarbeit und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis zur Verfügung stehen. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach Nr. 2 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird. Als Unterlagen nach Satz 1 gelten nur solche, die von Dritten ausgestellt wurden; sofern dies eine unzumutbare Härte darstellt, kann von einem Nachweis durch Unterlagen nach Satz 1 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Dekanat.

4. Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in der Regel in englischer Sprache statt. Eine Disputation in deutscher Sprache ist möglich, soweit Studierende die erforderlichen Deutschkenntnisse (auf dem Niveau DSH-2 oder besser) nachweisen.

C. Promotionsstudium

Im Rahmen des Promotionstudiums sind Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Credits (C) durch erfolgreiche Absolvierung der nachfolgenden Module zu erbringen.

1. Forschungsprogramm

P.Mat.7101 Wissenschaftliche Kolloquien und Seminare (3 C, 2 SWS)

P.Mat.7102 Forschungsaktivitäten auf mathematischen Konferenzen (3 C, 2 SWS)

2. Studienprogramm

P.Mat.7201	Vertiefungsstudium im Forschungsgebiet	(6 C, 4 SWS)
P.Mat.7202	Spezialisierungsstudium im Forschungsgebiet	(3 C, 2 SWS)
P.Mat.7203	Erweiterungsstudium ergänzend zum Forschungsgebiet	(3 C, 2 SWS)

3. Begleitseminare

P.Mat.7301	Begleitseminar zur Einarbeitung in ein Forschungsgebiet	(3 C, 2 SWS)
P.Mat.7302	Begleitseminar zur wissenschaftlichen Behandlung mathematischer Fragestellungen	(3 C, 2 SWS)
P.Mat.7303	Begleitseminar zur Dokumentation mathematischer Forschungsergebnisse	(3 C, 2 SWS)

4. Schlüsselkompetenzen

P.Mat.7901	Schlüsselqualifikation für die universitäre Lehre	(3 C, 2 SWS)
------------	---	--------------

Das Modul P.Mat.7901 kann durch ein anderes Modul aus dem übergreifenden Schlüsselkompetenzangebot der Fakultät für Mathematik und Informatik, aus dem fakultätsübergreifenden Schlüsselkompetenzangebot der Universität oder aus dem Angebot der Hochschuldidaktik ersetzt werden.

D. Abweichende Studienprogramme

Auf einvernehmlichen Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden und des Betreuungsausschusses sowie unbeschadet der Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen kann das Dekanat beschließen, dass anstelle des Promotionsstudiums nach Buchstabe C. insgesamt das Curriculum eines fachlich einschlägigen Promotionsprogramms (z.B. Graduiertenkolleg) im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C erfolgreich absolviert werden muss; die Aufnahme in das entsprechende Promotionsprogramm ist unverzüglich nachzuweisen.

E. Modulbeschreibungen

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ P.Mat.7101: Wissenschaftliche Kolloquien und Seminare</p>	
<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Mitarbeit in einem Forschungsgebiet • Nacharbeit wissenschaftlicher Vorträge aus mathematischen Fachtagungen <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Grundlegende Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Diskurs im Rahmen wissenschaftlicher, forschungsbezogener Veranstaltungen in einem Forschungsgebiet d. Präsentation von Forschungsergebnissen vor einem Fachpublikum 	<p>Modulumfang</p> <p>3 C / 2 SWS</p> <p>Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 62</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p>	
<p>Oberseminar</p>	
<p>Leistungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eigener Vortrag (ca. 75 Minuten) und Diskussion 	
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Keine</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“</p>
<p>Angebotshäufigkeit Jedes Semester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p>
<p>Sprache Englisch oder Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl keine</p>
<p>Modulverantwortlicher Studiendekan/in Mathematik</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ P.Mat.7102: Forschungsaktivitäten auf mathematischen Konferenzen					
Lernziele <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an einer externen wissenschaftlichen Fachtagung im Forschungsgebiet • Nacharbeit wissenschaftlicher Vorträge aus mathematischen Fachtagungen • Vorbereitung eines fachwissenschaftlichen Vortrags zur Präsentation eigener Ergebnisse auf einer Fachtagung außerhalb Göttingens Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefung der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Diskurs im Rahmen wissenschaftlicher, forschungsbezogener Veranstaltungen in einem Forschungsgebiet – Präsentation eigener Forschungsergebnissen vor einem Fachpublikum 	Modulumfang 3 C / 4 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Konferenz in h: 28 Selbststudium in h: 36				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> – Oberseminar – externe Blockveranstaltung (Konferenz) </td> <td rowspan="3"> SWS Einzeln <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS – 2 SWS </td> </tr> <tr> <td> Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Eigener Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion </td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> – Oberseminar – externe Blockveranstaltung (Konferenz) 	SWS Einzeln <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS – 2 SWS 	Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Eigener Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion 		SWS Einzeln <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS – 2 SWS
<ul style="list-style-type: none"> – Oberseminar – externe Blockveranstaltung (Konferenz) 	SWS Einzeln <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS – 2 SWS 				
Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Eigener Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion 					
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine				
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“				
Angebotshäufigkeit Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden				
Sprache Englisch oder Deutsch	Maximale Studierendenzahl keine				
Modulverantwortlicher Studiendekan/in Mathematik					

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ P.Mat.7201: Vertiefungsstudium im Forschungsgebiet			
Lernziele <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung mathematischer Inhalte im Bereich des Spezialisierungsgebiets • Kenntnis des systematischen Aufbaus eines Forschungsgebiets mit direktem Bezug zum Dissertationsthema Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> – Beherrschung der im Forschungsgebiet typischen Methoden zur Lösung von Problemen aus dem Forschungsgebiet – Fähigkeit zur Erarbeitung von Lösungsstrategien und Präsentation von Lösungen zu im Forschungsgebiet typischen Problemen 	Modulumfang 6 C / 6 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Übungen in h: 28 Selbststudium in h: 96		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung – Übungen </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung – Übungen 	Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) 	SWS Einzeln <ul style="list-style-type: none"> – 4 SWS – 2 SWS
<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung – Übungen 			
Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) 			
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Englisch oder Deutsch	Maximale Studierendenzahl keine		
Modulverantwortlicher Studiendekan/in Mathematik			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ P.Mat.7202: Vertiefungsstudium im Forschungsgebiet			
Lernziele <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung mathematischer Inhalte im Bereich des Spezialisierungsgebiets • Kenntnis des systematischen Aufbaus eines Forschungsgebiets mit direktem Bezug zum Dissertationsthema Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> – Beherrschung wesentlicher Methoden im Spezialisierungsgebiet – Fähigkeit zur Einordnung von Ergebnissen des eigenen Forschungsgebiets in einem größeren Zusammenhang 	Modulumfang 3 C / 4 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Übungen in h: 28 Selbststudium in h: 34		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung – Übungen, alternativ Seminar </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung – Übungen, alternativ Seminar 	Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) 	SWS Einzel <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS – 2 SWS
<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung – Übungen, alternativ Seminar 			
Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) 			
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“		
Angebotshäufigkeit Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Englisch oder Deutsch	Maximale Studierendenzahl keine		
Modulverantwortlicher Studiendekan/in Mathematik			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ P.Mat.7203: Erweiterungsstudium ergänzend zum Forschungsgebiet				
Lernziele <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung mathematischer Kenntnisse im Bereich des Spezialisierungsgebiets • Erweiterung der Kenntnisse des systematischen Aufbaus eines Forschungsgebiets mit direktem Bezug zum Dissertationsthema Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> – Beherrschung eines erweiterten Methodenrepertoires im Spezialisierungsgebiet – Fähigkeit zur Einordnung von Ergebnissen des eigenen Forschungsgebiets in einem größeren Zusammenhang 	Modulumfang 3 C / 4 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Übungen in h: 28 Selbststudium in h: 34			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung – Übungen, alternativ Seminar </td> <td rowspan="2"> SWS Einzeln <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS – 2 SWS </td> </tr> <tr> <td> Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung – Übungen, alternativ Seminar 	SWS Einzeln <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS – 2 SWS 	Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) 	
<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung – Übungen, alternativ Seminar 	SWS Einzeln <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS – 2 SWS 			
Leistungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) 				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“			
Angebotshäufigkeit Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache Englisch oder Deutsch	Maximale Studierendenzahl keine			
Modulverantwortlicher Studiendekan/in Mathematik				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ P.Mat.7301: Begleitseminar zur Einarbeitung in ein Forschungsgebiet				
Lernziele <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Überblickswissen über wesentliche Literatur in einem aktiven Forschungsgebiet Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> – Erweiterte Methodenkompetenz für die Behandlung aktueller Forschungsergebnisse – Fähigkeit zur Erarbeitung aktueller Forschungsergebnisse auf Grundlage eines kritischen Studiums aktueller Fachliteratur 	Modulumfang 3 C / 2 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 62			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>– Seminar (2 SWS)</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis:</td> </tr> <tr> <td>– Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion</td> </tr> </table>	– Seminar (2 SWS)	Leistungsnachweis:	– Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion	SWS Einzel <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS
– Seminar (2 SWS)				
Leistungsnachweis:				
– Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“			
Angebotshäufigkeit Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache Englisch oder Deutsch	Maximale Studierendenzahl keine			
Modulverantwortlicher Studiendekan/in Mathematik				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ P.Mat.7302: Begleitseminar zur wissenschaftlichen Bearbeitung mathematischer Fragestellungen				
Lernziele <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Methodenrepertoires für Lösungsansätze zur Bearbeitung mathematischer Problemstellungen Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit zur Formulierung mathematischer Problemstellungen und Beschreibung adäquater Lösungsansätze – Fähigkeit zur Kommunikation von Lösungsideen und -schwierigkeiten 	Modulumfang 3 C / 2 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 62			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>– Oberseminar</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis:</td> </tr> <tr> <td>– Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion</td> </tr> </table>	– Oberseminar	Leistungsnachweis:	– Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion	SWS Einzel <ul style="list-style-type: none"> – 2 SWS
– Oberseminar				
Leistungsnachweis:				
– Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“			
Angebotshäufigkeit Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache Englisch oder Deutsch	Maximale Studierendenzahl keine			
Modulverantwortlicher Studiendekan/in Mathematik				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ P.Mat.7303: Begleitseminar zur Dokumentation mathematischer Fragestellungen				
Lernziele <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines eigenen Schreibstils für wissenschaftliche Arbeiten, der sich an den Gepflogenheiten angemessenen wissenschaftlichen Arbeitens und dem Format fachmathematischer Fachwissenschaften orientiert Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit zur Formulierung mathematischer Problemstellungen und entsprechender Lösungsansätze – Fähigkeit zur Dokumentation mathematischer Forschungsergebnisse – Kenntnis der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis 	Modulumfang 3 C / 2 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 62			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>– Oberseminar</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis:</td> </tr> <tr> <td>– Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion</td> </tr> </table>	– Oberseminar	Leistungsnachweis:	– Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion	SWS Einzel – 2 SWS
– Oberseminar				
Leistungsnachweis:				
– Vortrag (ca. 60 Minuten) und Diskussion				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“			
Angebotshäufigkeit Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache Englisch oder Deutsch	Maximale Studierendenzahl keine			
Modulverantwortlicher Studiendekan/in Mathematik				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ P.Mat.7901: Schlüsselqualifikation für die universitäre Lehre				
Lernziele <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, mathematische Inhalte an Studierende im ersten Semester zu vermitteln und eine heterogene Übungsgruppe zu leiten • kompetenter Einsatz von verschiedenen Lehrmethoden und Visualisierungstechniken • souveränes Auftreten Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> — Rhetorik- und Präsentationsfähigkeiten — Teamkompetenzen (insb. Motivationsfähigkeit und sicherer Umgang mit Konfliktsituationen) — Zeitmanagement — ggf. interkulturelle Kommunikation 	Modulumfang 3 C / 2 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 62			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>– Übungen</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis:</td> </tr> <tr> <td>– Leitung einer Übungseinheit (ca. 90 Minuten)</td> </tr> </table>	– Übungen	Leistungsnachweis:	– Leitung einer Übungseinheit (ca. 90 Minuten)	SWS Einzeln – 2 SWS
– Übungen				
Leistungsnachweis:				
– Leitung einer Übungseinheit (ca. 90 Minuten)				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“			
Angebotshäufigkeit Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache Englisch oder Deutsch	Maximale Studierendenzahl keine			
Modulverantwortlicher Studiendekan/in Mathematik				

Anlage 17 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Geography“

A. Besondere Bestimmungen

1. Dauer des Promotionsverfahrens

Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit kann bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auch darüber hinaus verlängert werden; hierüber entscheidet der Programmausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden.

2. Kumulative Dissertation

a. Ergänzend zu § 10 Abs. 5 Satz 3 wird geregelt: Der Prüfungsausschuss befindet über den Antrag der oder des Promovierenden aufgrund einer schriftlichen Darstellung, die wenigstens folgende Aspekte berücksichtigen soll und mit einer befürwortenden Stellungnahme durch den Betreuungsausschuss vorzulegen ist:

- Thema der Arbeit;
- Nennung der Publikationen, die im Rahmen der kumulativen Dissertation berücksichtigt werden sollen, nebst Angaben zu
 - Autorschaft, im Falle von Ko-Autorschaft insbesondere den Beitrag der oder des Promovierenden zur Publikation,
 - Zeitschrift oder Reihe, in der die Veröffentlichung erfolgt ist oder erfolgen soll,
 - Stadium des Verfahrens (Begutachtung, Annahme, Veröffentlichung);
- Beitrag der gewählten Publikationen zum Thema (roter Faden)

b. Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 gilt, dass im Falle einer kumulativen Dissertation mindestens eine Publikation von einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein muss, mindestens ein weiteres Manuskript bei einer referierten Fachzeitschrift positiv begutachtet worden sein muss, und zu mindestens zwei Manuskripten die oder der Promovierende Erstautorin bzw. Erstautor sein soll.

3. Mündliche Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in der Regel in englischer Sprache statt. Eine Disputation in deutscher Sprache ist möglich, sofern Studierende die erforderlichen Deutschkenntnisse (auf dem Niveau DSH-2 oder besser) nachweisen.

B. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Credits (C) nach den folgenden Maßgaben zu erbringen.

1. Es ist folgendes Modul im Umfang von 5 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geg.1 Fachliche und methodische Vertiefung (5 C, 2 SWS)

2. Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geg.2 Forschung reflektieren (5 C, 2 SWS)

P.Geg.3 Wissenschaftliche Kommunikation (5 C)

P.Geg.4 Wissenschaftliche Lehre (5 C)

P.Geg.5 Schlüsselqualifikationen (5 C, 2 SWS)

P.Geo.5 Wissenschaftliches Schreiben (5 C, 2 SWS)

Der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) kann zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Leistungen erbracht werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.

C. Modulbeschreibungen

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geography“ P.Geg.1: Fachliche und methodische Vertiefung</p>					
<p>Lernziele und Kompetenzen</p> <p>Die Promovierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vertiefen die Theorie- und Methodenkenntnisse, die sie für Ihre Dissertation benötigen; 2. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab; 3. stellen die Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar; 4. berichten über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema im Kontext der aktuellen Forschung. 	<p>Modulumfang</p> <p>5 Credits/ 2 SWS</p> <p>Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122</p>				
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Fachspezifischer Vertiefungskurs zu Theorie und Methodik im Fachgebiet der Promotion</td> </tr> <tr> <td>Oder: externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Arbeitsbericht, max. 2 Seiten</td> </tr> </table>	Fachspezifischer Vertiefungskurs zu Theorie und Methodik im Fachgebiet der Promotion	Oder: externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes	Leistungsnachweis: Arbeitsbericht, max. 2 Seiten	<p>SWS Einzel</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Fachspezifischer Vertiefungskurs zu Theorie und Methodik im Fachgebiet der Promotion					
Oder: externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes					
Leistungsnachweis: Arbeitsbericht, max. 2 Seiten					
2 SWS					
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Keine</p>				
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geography“</p>				
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>				
<p>Sprache Deutsch oder Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p>				
<p>Modulverantwortlicher Prof. Dr. Gerhard Gerold</p>					

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geography“ P.Geg.2: Forschung reflektieren			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovierenden <ol style="list-style-type: none"> 1. erlangen vertiefende Kenntnisse in fachspezifische Wissensgebiete und aktuelle Forschungsrichtungen; 2. setzen sich mit theoretischen und methodischen Ansätzen anderer Forschungsvorhaben kritisch auseinander; 3. reflektieren dabei ihr eigenes Forschungsvorhaben. 	Modulumfang 5 Credits/ 2 SWS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 1. Forschungskolloquium/Geographisches Kolloquium 2. Forschungskolloquium/Geographisches Kolloquium Es ist gemäß dem individuell mit dem Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vereinbarten Lernplan in mindestens zwei Semestern an oben genannten Veranstaltungen teilzunehmen (insgesamt an mindestens 14 Terminen). In einem abschließenden Reflektionsbericht werden relevante Kolloquiumsbeiträge in Bezug auf das eigene Forschungsvorhaben reflektiert. </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> 1 SWS 1 SWS </td> </tr> </table> Leistungsnachweis: Reflektionsbericht, max. 3. Seiten	1. Forschungskolloquium/Geographisches Kolloquium 2. Forschungskolloquium/Geographisches Kolloquium Es ist gemäß dem individuell mit dem Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vereinbarten Lernplan in mindestens zwei Semestern an oben genannten Veranstaltungen teilzunehmen (insgesamt an mindestens 14 Terminen). In einem abschließenden Reflektionsbericht werden relevante Kolloquiumsbeiträge in Bezug auf das eigene Forschungsvorhaben reflektiert.	1 SWS 1 SWS	SWS Einzeln
1. Forschungskolloquium/Geographisches Kolloquium 2. Forschungskolloquium/Geographisches Kolloquium Es ist gemäß dem individuell mit dem Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vereinbarten Lernplan in mindestens zwei Semestern an oben genannten Veranstaltungen teilzunehmen (insgesamt an mindestens 14 Terminen). In einem abschließenden Reflektionsbericht werden relevante Kolloquiumsbeiträge in Bezug auf das eigene Forschungsvorhaben reflektiert.	1 SWS 1 SWS		
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geography“		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.		
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl		
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Christoph Dittrich			

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geography“ P.Geg.3: Wissenschaftliche Kommunikation</p>			
<p>Lernziele und Kompetenzen</p> <p>Die Promovierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen und referieren über diese vor Fachpublikum; 2. können im disziplinären und interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben vertreten; 3. vertiefen ihre Kenntnisse, in kontroversen Diskussionen eigene Positionen zu vertreten und Kritik konstruktiv zu begegnen; 4. entwickeln Kontakte in der internationalen Wissenschaftsgemeinde; 5. lernen neue Forschungs- und Themengebiete kennen. 	<p>Modulumfang</p> <p>5 Credits</p> <p>Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 30 Selbststudium in h: 120</p>		
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Wissenschaftliche Beiträge bei mindestens einer nationalen oder internationalen Tagung</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: ein Vortrag (ca. 20 Minuten) oder zwei Poster-Präsentationen mit Diskussion</td> </tr> </table>		Wissenschaftliche Beiträge bei mindestens einer nationalen oder internationalen Tagung	Leistungsnachweis: ein Vortrag (ca. 20 Minuten) oder zwei Poster-Präsentationen mit Diskussion
Wissenschaftliche Beiträge bei mindestens einer nationalen oder internationalen Tagung			
Leistungsnachweis: ein Vortrag (ca. 20 Minuten) oder zwei Poster-Präsentationen mit Diskussion			
<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geography“</p>		
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p>		
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p>		
<p>Modulverantwortlicher Prof. Dr. Martin Kappas</p>			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geography“ P.Geg.4: Wissenschaftliche Lehre	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovierenden <ol style="list-style-type: none"> 1. können unter Anleitung und Aufsicht eine Lehrveranstaltung zusammenstellen; 2. können Ziele, Lernziele und Inhalte der Lehrinheit erstellen; 3. erlangen dadurch Kenntnisse in der Planung und Organisation von Lehrveranstaltungen; 4. erlangen Kenntnisse über die didaktische Unterstützung der wissenschaftlichen Lehre; 5. erwerben Kompetenzen in der kritischen Reflexion ihrer eigenen Lehrtätigkeit; 6. erweitern Ihren wissenschaftlichen Hintergrund. 	Modulumfang 5 Credits Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 30 Selbststudium in h: 120
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	
Durchführung einer eigenen zweistündigen Lehrveranstaltung oder von zwei einstündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Seminar, Methodenkurs, o.Ä.)	
Leistungsnachweis: Bericht zur Reflektion des Lehrverhältnisses und des Ablaufs der Unterrichtseinheit, max. 2 Seiten	
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geography“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semestern abgeschlossen werden
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Heiko Faust	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geography“ P.Geg.5: Schlüsselkompetenzen	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovierenden erlernen fachliche oder interdisziplinäre Methoden und Schlüsselkompetenzen, die für ihre Promotion und den Berufseinstieg zielführend sind, wie zum Beispiel Projekt- und Zeitmanagement, wissenschaftliches Schreiben für Fortgeschrittene, Präsentationstechniken, Hochschuldidaktik, Führungskompetenz, Sprachkompetenz.	Modulumfang 5 Credits/ 2 SWS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Die Promovierenden wählen in Absprache mit ihrem Betreuungsausschuss (Thesis Committee) Kurse aus, die ihre Schlüsselkompetenzen erweitern, so dass dies zur Verbesserung ihres Promotionsprojektes und ihrer beruflichen Qualifizierung beiträgt. Sowohl fachliche als auch interdisziplinäre Methodenangebote aus dem Angebot der Universität als auch anderen Institutionen sind wählbar. </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Leistungsnachweis: Arbeitsbericht, max. 2 Seiten </div>	SWS einzeln <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> 2 SWS </div>
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geography“
Angebotshäufigkeit, Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Heiko Faust	

Anlage 18 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Geoscience“

A. Besondere Bestimmungen

1. Dauer des Promotionsverfahrens

Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit kann bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auch darüber hinaus verlängert werden; hierüber entscheidet der Programmausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden.

2. Kumulative Dissertation

a. Ergänzend zu § 10 Abs. 5 Satz 3 wird geregelt: Der Prüfungsausschuss befindet über den Antrag der oder des Promovierenden aufgrund einer schriftlichen Darstellung, die wenigstens folgende Aspekte berücksichtigen soll und mit einer befürwortenden Stellungnahme durch den Betreuungsausschuss vorzulegen ist:

- Thema der Arbeit;
- Nennung der Publikationen, die im Rahmen der kumulativen Dissertation berücksichtigt werden sollen, nebst Angaben zu
 - Autorschaft, im Falle von Ko-Autorschaft insbesondere den Beitrag der oder des Promovierenden zur Publikation,
 - Zeitschrift oder Reihe, in der die Veröffentlichung erfolgt ist oder erfolgen soll,
 - Stadium des Verfahrens (Begutachtung, Annahme, Veröffentlichung);
- Beitrag der gewählten Publikationen zum Thema (roter Faden)

b. Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 gilt, dass im Falle einer kumulativen Dissertation mindestens eine Publikation von einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein muss, mindestens ein weiteres Manuskript bei einer referierten Fachzeitschrift positiv begutachtet worden sein muss, und zu mindestens zwei Manuskripten die oder der Promovierende Erstautorin bzw. Erstautor sein soll.

3. Mündliche Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in der Regel in englischer Sprache statt. Eine Disputation in deutscher Sprache ist möglich, sofern Studierende die erforderlichen Deutschkenntnisse (auf dem Niveau DSH-2 oder besser) nachweisen.

B. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Credits (C) nach den folgenden Maßgaben zu erbringen.

1. Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

- P.Geo.1 Fachliche und methodische Vertiefung (5 C, 2 SWS)
- P.Geo.2 Wissenschaftliche Kommunikation (5 C, 1 SWS)

2. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

- P.Geo.3 Forschung reflektieren (5 C, 2 SWS)
- P.Geo.4 Wissenschaftliche Lehre (5 C)
- P.Geo.5 Wissenschaftliches Schreiben (5 C, 2 SWS)
- P.Geo.6 Schlüsselqualifikationen (5 C, 2 SWS)

Der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) kann zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Leistungen erbracht werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.

C. Modulbeschreibungen

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geoscience“ P.Geo.1: Fachliche und methodische Vertiefung</p>						
<p>Lernziele und Kompetenzen</p> <p>Die Promovierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. vertiefen die Theorie- und Methodenkenntnisse, die sie für Ihre Dissertation benötigen; 6. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab; 7. stellen die Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar; 8. berichten über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema im Kontext der aktuellen Forschung. 	<p>Modulumfang</p> <p>5 Credits/ 2 SWS</p> <p>Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122</p>					
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Fachspezifischer Vertiefungskurs zu Theorie und Methodik im Fachgebiet der Promotion</td> </tr> <tr> <td>Oder:</td> </tr> <tr> <td>externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Arbeitsbericht, max. 2 Seiten</td> </tr> </table>	Fachspezifischer Vertiefungskurs zu Theorie und Methodik im Fachgebiet der Promotion	Oder:	externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes	Leistungsnachweis: Arbeitsbericht, max. 2 Seiten	<p>SWS Einzel</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Fachspezifischer Vertiefungskurs zu Theorie und Methodik im Fachgebiet der Promotion						
Oder:						
externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes						
Leistungsnachweis: Arbeitsbericht, max. 2 Seiten						
2 SWS						
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Keine</p>					
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geoscience“</p>					
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>					
<p>Sprache Deutsch oder Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p>					
<p>Modulverantwortlicher Prof. Dr. Gerhard Wörner</p>						

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geoscience“ P.Geo.2: Wissenschaftliche Kommunikation			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovierenden <ol style="list-style-type: none"> 6. fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen und referieren über diese vor Fachpublikum; 7. können im disziplinären und interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben vertreten; 8. vertiefen ihre Kenntnisse, in kontroversen Diskussionen eigene Positionen zu vertreten und Kritik konstruktiv zu begegnen; 9. entwickeln Kontakte in der internationalen Wissenschaftsgemeinde; 10. lernen neue Forschungs- und Themengebiete kennen. 	Modulumfang 5 Credits/ 1 SWS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 44 Selbststudium in h: 106		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> Wissenschaftliche Beiträge bei mindestens einer nationalen oder internationalen Tagung und Teilnahme am Abteilungsseminar </td> </tr> <tr> <td> Leistungsnachweis: ein Vortrag (ca. 20 Minuten) oder zwei Poster-Präsentationen mit Diskussion </td> </tr> </table>	Wissenschaftliche Beiträge bei mindestens einer nationalen oder internationalen Tagung und Teilnahme am Abteilungsseminar	Leistungsnachweis: ein Vortrag (ca. 20 Minuten) oder zwei Poster-Präsentationen mit Diskussion	SWS Einzel 1 SWS
Wissenschaftliche Beiträge bei mindestens einer nationalen oder internationalen Tagung und Teilnahme am Abteilungsseminar			
Leistungsnachweis: ein Vortrag (ca. 20 Minuten) oder zwei Poster-Präsentationen mit Diskussion			
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geoscience“		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Englisch	Maximale Studierendenzahl		
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Werner F. Kuhs			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geoscience“ P.Geo.3: Forschung reflektieren	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovierenden <ol style="list-style-type: none"> 4. erlangen vertiefende Kenntnisse in fachspezifische Wissensgebiete und aktuelle Forschungsrichtungen; 5. setzen sich mit theoretischen und methodischen Ansätzen anderer Forschungsvorhaben kritisch auseinander; 6. reflektieren dabei ihr eigenes Forschungsvorhaben. 	Modulumfang 5 Credits/ 2 SWS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Geowissenschaftliches Kolloquium/ Universitäres Forschungskolloquium/ Abteilungsforschungsseminar Es ist gemäß dem individuell mit dem Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vereinbarten Lernplan in mindestens zwei Semestern an oben angegebenen Veranstaltungen teilzunehmen (insgesamt an mindestens 14 Terminen). In einem abschließenden Reflektionsbericht werden relevante Kolloquiums-/Seminarbeiträge in Bezug auf das eigene Forschungsvorhaben reflektiert. </div>	SWS Einzel <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: auto;"> 2 SWS </div>
Leistungsnachweis: Reflektionsbericht, max. 3. Seiten	
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geoscience“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Andreas Pack	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geoscience“ P.Geo.4: Wissenschaftliche Lehre	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovierenden 7. können unter Anleitung und Aufsicht eine Lehrveranstaltung zusammenstellen; 8. können Ziele, Lernziele und Inhalte der Lehreinheit erstellen; 9. erlangen dadurch Kenntnisse in der Planung und Organisation von Lehrveranstaltungen; 10. erlangen Kenntnisse über die didaktische Unterstützung der wissenschaftlichen Lehre; 11. erwerben Kompetenzen in der kritischen Reflexion ihrer eigenen Lehrtätigkeit; 12. erweitern Ihren wissenschaftlichen Hintergrund.	Modulumfang 5 Credits Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 30 Selbststudium in h: 120
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	
Durchführung einer eigenen zweistündigen Lehrveranstaltung oder von zwei einstündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Seminar, Methodenkurs, o.Ä.)	
Leistungsnachweis: Bericht zur Reflektion des Lehrverhältnisses und des Ablaufs der Unterrichtseinheit, max. 2 Seiten	
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geoscience“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semestern abgeschlossen werden
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Sharon Webb	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geoscience“ P.Geo.5: Wissenschaftliches Schreiben				
Lernziele und Kompetenzen Die Promovierenden üben die wissenschaftliche Präsentation ihrer Arbeit. Sie lernen, Ergebnisse zu diskutieren und kritisch zu betrachten. Sie können ihre eigene Arbeit und die Arbeit ihrer Kolleginnen und Kollegen diskutieren. Die Promovierenden können den aktuellen Status und die Ergebnisse der Doktorarbeit vorstellen und diese diskutieren. Sie können unter Anleitung und Aufsicht ein wissenschaftliches Manuskript über das eigene Forschungsthema vorbereiten und schreiben. Sie erwerben Kompetenzen in der kritischen Reflexion der eigenen wissenschaftlichen Diskussion und erweitern ihren wissenschaftlichen Hintergrund.	Modulumfang 5 Credits/ 2 SWS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> Es ist unter Anleitung und Aufsicht ein wissenschaftliches Manuskript anzufertigen und bei einem peer-reviewed journal einzureichen. </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Leistungsnachweis: Präsentation (max. 30 Minuten) und Beantwortung von daraus resultierenden Fragen (mindestens 15 Minuten) zusammen mit einem zur Veröffentlichung eingereichten Manuskript über aktuelle Forschungsergebnisse </td> </tr> </table>	Es ist unter Anleitung und Aufsicht ein wissenschaftliches Manuskript anzufertigen und bei einem peer-reviewed journal einzureichen.	Leistungsnachweis: Präsentation (max. 30 Minuten) und Beantwortung von daraus resultierenden Fragen (mindestens 15 Minuten) zusammen mit einem zur Veröffentlichung eingereichten Manuskript über aktuelle Forschungsergebnisse	SWS Einzel <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 10px;">2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Es ist unter Anleitung und Aufsicht ein wissenschaftliches Manuskript anzufertigen und bei einem peer-reviewed journal einzureichen.				
Leistungsnachweis: Präsentation (max. 30 Minuten) und Beantwortung von daraus resultierenden Fragen (mindestens 15 Minuten) zusammen mit einem zur Veröffentlichung eingereichten Manuskript über aktuelle Forschungsergebnisse				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geoscience“			
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.			
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl			
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Jonas Kley				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang „Geoscience“ P.Geo.6: Schlüsselkompetenzen	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovierenden erlernen fachliche oder interdisziplinäre Methoden und Schlüsselkompetenzen, die für ihre Promotion und den Berufseinstieg zielführend sind, wie zum Beispiel Projekt- und Zeitmanagement, wissenschaftliches Schreiben für Fortgeschrittene, Präsentationstechniken, Hochschuldidaktik, Führungskompetenz, Sprachkompetenz.	Modulumfang 5 Credits/ 2 SWS Workload in h: 150 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 122
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Die Promovierenden wählen in Absprache mit ihrem Betreuungsausschuss (Thesis Committee) Kurse aus, die ihre Schlüsselkompetenzen erweitern, so dass dies zur Verbesserung ihres Promotionsprojektes und ihrer beruflichen Qualifizierung beiträgt. Sowohl fachliche als auch interdisziplinäre Methodenangebote aus dem Angebot der Universität als auch anderen Institutionen sind wählbar. Leistungsnachweis: Arbeitsbericht, max. 2 Seiten	SWS einzeln 2 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang „Geoscience“
Angebotshäufigkeit, Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Daniel Jackson	

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft.

Abteilung 8:



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

Dr. Roland Kischkel
Kanzler

Bergische Universität Wuppertal, Dr. Roland Kischkel,
Gaußstr. 20, 42119 Wuppertal

An alle
Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland

Gaußstr. 20, 42119 Wuppertal

RAUM B.08.01
TELEFON +49 (0)202 43 92 227
FAX +49 (0)202 43 93 021
MAIL kanzler@uni-wuppertal.de
WWW www.uni-wuppertal.de
AKTENZEICHEN Kis/J

DATUM 23. Mai 2013

Erklärung der Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Bergischen Universität Wuppertal ist das nachfolgend abgebildete Dienstsiegel Nr. 4 nicht mehr auffindbar. Dieses ist rund und zeigt in der Mitte den Bergischen Löwen in der Fassung, in der er für die Bergische Universität Wuppertal am 23.05.2008 als Marke eingetragen wurde, über diesem die Ziffer 4. Am Außenrand befindet sich ein Kreis, der oben durch den halbrunden Schriftzug „Bergische Universität“ und unten durch den ebenfalls halbrunden Schriftzug „Wuppertal“ unterbrochen wird. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm.



Dieses Siegel wird für ungültig erklärt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich. Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, bitte ich, bei Dokumenten der Bergischen Universität Wuppertal die Gültigkeit des Siegels zu prüfen. Sofern Sie eine unbefugte Benutzung des Siegels feststellen sollten, bitte ich um Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Kischkel